

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 201/90

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft,
Hannover 1, Im Haspelfelde 24,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter von W u l f f e n und Dr. B u r c h a r d t beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 28. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, wegen der Folgen des am 5. Januar 1987 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheid der Beklagten vom 5. August 1987; Urteile des Sozialgerichts - SG - vom 13. Juni 1989 und des Landessozialgerichts - LSG - vom 28. August 1990). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die unfallbedingte Prellung der linken Schulter sei nicht die rechtlich wesentliche Ursache für eine Läsion oder sogar Ruptur der Rotatorenmanschette im Bereich der linken Schulter. Ursächlich für die schmerzhaften Bewegungseinschränkungen im linken Schultergelenk seien vielmehr die dort vorhandenen arthrotischen Veränderungen.

Mit ihrer hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, die Revision sei wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). "Der vorliegende Rechtsstreit ist von grundsätzlicher Bedeutung, weil er die Anforderungen an Darlegungen und Nachweis eines unfallbedingten Schadens und eines Ursachenzusammenhangs zwischen einem nachgewiesenen Arbeitsunfall und einem Schaden an der Rotatorenmanschette des Verunfallten betrifft." Das angefochtene Urteil beruhe ferner auf einer Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung. Das LSG hätte den Gutachter persönlich zu dem Widerspruch zwischen dem Nichtvorliegen von Vorschäden und dem diagnostizierten Kapselriß befragen müssen.

Die Beschwerde ist unzulässig. Sie entspricht nicht den in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Erfordernissen.

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (s ua BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Demgemäß muß der Beschwerdeführer, welcher die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache darzulegen hat,

aufzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind, und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht erforderlich erscheint. Hierzu enthält die Beschwerdebegründung keine hinreichenden Ausführungen. Es fehlt nicht nur an einer genau bezeichneten Rechtsfrage, sondern auch an einer Darlegung, inwiefern einer Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommen soll. Auch fehlt es an jeglicher Auseinandersetzung mit denjenigen Entscheidungen, in denen das Bundessozialgericht (BSG) grundsätzlich entschieden hat, welche Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung bei der Prüfung des ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem schädigenden Ereignis und dem Leiden zu stellen sind (vgl grundlegend BSG in SozR



RVO § 542 aF Nr 20 und die zahlreichen Nachweise bei Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 11. Aufl, S 244I und S 480m mwN).

Auch die auf § 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 103 SGG gestützte Verfahrensrüge ist nicht schlüssig dargelegt. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beweisantrag bezeichnet, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

SG Seite 2 LSG Seite 2 SGG Seite 2 BSG Seite 3

